

Verkaufs- und Lieferbedingungen Steinmetz Meyer (Stand 2021)

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil aller zwischen uns und unserer Kunden jetzt und künftig abgeschlossenen Verträge. Für abweichende Bedingungen ist Schriftform erforderlich; ergänzend gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Vollkaufleute. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten freibleibend. Die Preise gelten, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, ab Werk. Verpackung wie Kisten und Paletten sowie Versand wird gesondert berechnet. An die abgegebenen Angebote halten wir uns 14 Tage gebunden. Da die Preise auf den heutigen Gesteinskosten beruhen, bleibt bei etwaigen Erhöhungen dieser Gesteinskosten, z.B. infolge von Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, eine Nach- bzw. Neuberechnung des Angebotspreises vorbehalten. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot oder der Rechnung behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor. Die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen wird mit 1% des Auftragsvolumens berechnet. Bei Zustandekommen des Auftrags entfällt dieser Betrag. Der Kaufvertrag kommt erst mit unserer Annahme zustande, die jedoch nicht schriftlich erklärt werden braucht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit und bedürfen der Schriftform.
2. Zahlungen des gelieferten Materials haben sofort nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen und sind nicht vom Zeitpunkt der Verlegung abhängig. Nicht vereinbarte Abzüge oder Skonti werden nicht anerkannt. Bei Überschreitung gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Mit Verzugsbeginn sind wir unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, werden alle uns gegenüber bestehenden Forderungen bzw. noch ausstehende Lieferungen, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausgeführt. Lieferung gegen Anzahlung oder Vorkasse behalten wir uns vor. Die Ware bleibt bis zur entgeltlichen Bezahlung unser Eigentum. Sie darf ohne unsere Zustimmung vor entgeltlicher Bezahlung nicht verpfändet oder übereignet werden.
3. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferzeiten werden, soweit möglich, pünktlich eingehalten. Von uns nicht verschuldete Ereignisse, z.B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Materials, höhere Gewalt, Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder Vorlieferanten, Streiks, Verkehrssperren usw. entbinden uns von dem vereinbarten Liefertermin und berechtigen den Empfänger nicht zu irgendwelchen Schadensersatzansprüchen. Der Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verladen gilt als übernommen.
4. Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen die genaue Stückzahl, Größe und Sonderbearbeitungen (Sichtkanten, Ausklinkungen, Schrägschnitte usw.) der gewünschten Platten enthalten, da wir ohne diese Angaben keine Haftung für deren Richtigkeit übernehmen können. Für Maßabweichungen gilt die zur Zeit gültige VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistung – Naturwerksteinarbeiten – DIN 18332.
5. Die Prüfung der Ware hat stets vor dem Verlegen stattzufinden. Reklamationen bei bereits verlegtem Material können nicht anerkannt werden. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder anderer Forderungen. Rücknahme von bestellter Standardware (z.B. Bodenplatten, Fliesen, Sockelleisten usw.) sowie nach Maß bestellter Platten ist ausgeschlossen. Bei Werkstücken unter 20 cm Seitenlänge berechnen wir 20 cm. Bei Werkstücken unter 0,20 qm Fläche werden 0,20 qm berechnet. Des weiteren erfolgt die Abrechnung auf der zur Zeit gültigen VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistung – Naturwerksteinarbeiten – DIN 18332. Die Maßberechnung nach DIN 18332 gilt auch ohne besondere Abmachung als vereinbart.
6. Musterplatten aus Naturstein zeigen nur allgemein das Aussehen des Materials und sind somit unverbindlich. Aus kleinen Handmustern können Farbe und Musterung niemals genau ersichtlich sein. Marmor, Granit und alle anderen Natursteine unterliegen als Naturprodukte den natürlichen Schwankungen in Farbe und Struktur. Für die bei Marmor, Granit und allen anderen Natursteinen vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Tupfen und sonstige Abweichungen, wie sog. Lager, lose Adern, Sprünge, Quarz- oder Glasadern, offene und poröse Stellen sind naturbedingt und können keinesfalls als Wertminderung des Materials bezeichnet werden sondern müssen als wesentypische Eigenschaften des Natursteins gesehen werden. Auskittungen und Verklammerungen sind bei bunten und porösen Steinen unvermeidlich und werden fachgemäß durchgeführt. Diesbezügliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Jura Kalkstein ist auf Grund seiner hygroskopischen Eigenschaft ebenso wenig wie jeder andere Kalkstein wetterbeständig. Wir können deshalb bei Platten und Werkstücken, die im Freien verlegt oder montiert werden, keine Garantie für Frostsicherheit übernehmen.
8. Kleine Handmuster stehen kostenlos zur Verfügung. Original-Musterplatten werden berechnet, jedoch wird der Betrag bei Auftragserteilung zurückvergütet.
9. Unsere Zeichnungen, Skizzen, Muster, Werbdrucke usw. sowie die von uns gefertigten Kalkulations- und Angebotsunterlagen verbleiben unser urheberrechtliches Eigentum und dürfen weder nachgebildet noch dritten zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung werden gerichtlich Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Wir erlauben uns die ggfls. entstandenen Unkosten für Entwürfe und Skizzen einzufordern auch wenn kein Auftrag zustande kommt.
10. Unsere Verlegearbeiten beinhalten bei Pauschalangeboten beim Verlegen von Naturstein eine Mörtelbettstärke von max. 3 cm. Sollte ein stärkeres Mörtelbett erforderlich sein, so ist die dadurch anfallende Mehrarbeit extra zu bezahlen. Das gleiche gilt für das Einlegen von Isolier- und Dämmplatten. Wasser und Strom sind jeweils bauseits zu liefern, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist.
11. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.
12. Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden unter Beachtung der Vorschriften der DS-GVO gespeichert und verarbeitet.

Erfüllungsort ist Langquaid. Gerichtsstand für beide Teile Kelheim.